

Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

[BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.] [BDEW]

[30. September 2019]

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vorhabens der Bundesnetzagentur zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026 Messstellenrahmenvertrag.

Die BDEW-Stellungnahme gliedert sich in drei Bereiche:

- Grundsätzliche Anmerkungen
- Anmerkungen zu den Punkten 1.a-1.d und 2
- Ergänzende Detailanmerkungen zur GeLi Gas (siehe Excel-Tabelle „Anlage BDEW-Stellungnahme“ – die Kapitelangaben referenzieren hierbei auf die „Lesefassung“ der GeLi Gas 2.0).

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas sowohl zeitlich als auch vom Umfang und in der Strukturierung nochmals überprüft werden sollte.

Bei den angedachten Weiterentwicklungen zur „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ sowie zu den „Anbindungsprozessen Gas“ sollten aus Sicht des BDEW die Verfügbarkeit anbindungsfähiger Messeinrichtungen Gas zur Anbindung an das Smart Meter Gateway und die damit einhergehenden technischen Möglichkeiten der Messwertverarbeitung Gas sowie marktwirtschaftlichen Anforderungen der Energiebranche in den Überlegungen berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Sparte Strom zeigen, dass für die Ausgestaltung energiewirtschaftlich erforderlicher und sinnvoller Prozesse auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Gerätetechnik sowie der Umsetzbarkeit von Messwertverarbeitungskonzepten zentrale Grundvoraussetzungen darstellen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass die GeLi Gas erst im Kontext einer absehbaren Verfügbarkeit der Gerätetechnik sowie nach Vorliegen der Ergebnisse zum „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ fachlich – sofern erforderlich – weiterentwickelt werden sollte. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus Sicht des BDEW kein Mehrwert einer GeLi Gas-Weiterentwicklung erkennbar.

Weiterhin weist der BDEW darauf hin, dass eine (Wieder-)Vereinheitlichung der GeLi Gas mit den Regelungen der GPKE zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist. Zum 1. Dezember 2019 treten für die Sparte Strom die neuen Regelungen der GPKE im Rahmen der Marktkommunikation 2020 in Kraft. Die Lieferantenwechselprozesse Strom und Gas (GPKE und GeLi Gas) sowie deren technische Umsetzung weichen ab diesem Zeitpunkt in Teilen voneinander ab. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass zunächst Erfahrungen in der operativen Prozessabwicklung zur neuen GPKE gesammelt werden sollten. Erst wenn sich auf Basis der Markterfahrungen diese Prozesse als stabil erweisen, ist es sinnvoll, die jeweiligen Abwicklungsregelungen in Bezug auf eine Vereinheitlichung zu bewerten. Da wo fachlich sinnvoll, sollte die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte nach den Erfahrungen zur MaKo 2020 künftig auch wieder identisch ausgestaltet werden. Nach einer entsprechenden (Wieder-)Vereinheitlichung der GPKE und GeLi Gas sollten anschließende Anpassungen der Regelwerke immer zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies würde unnötigen Zusatzaufwand verhindern und den mehrspartig tätigen Marktpartnern die Implementierung sowie Anwendung der Prozesse erleichtern.

Aus Sicht des BDEW wäre der früheste Zeitpunkt für eine Anpassung der GeLi Gas im Jahr 2022/2023. Zu diesem Zeitpunkt sind zum einen die Marktgebietszusammenlegung erfolgreich bewältigt und zum anderen sollten auch wesentliche Hürden in der Sparte Strom genommen sein.

Gerne bietet der BDEW seine konstruktive Mitwirkung bei der Erörterung und zeitlichen Einordnung der anstehenden Themen sowie bei deren Ausgestaltung an. Mit Blick auf die erforderlichen Umsetzungsanforderungen in den Unternehmen und den einhergehenden Eingriffen in die IT-Systemlandschaft sollten dabei Anforderungen thematisch gebündelt sowie ggf. deren Umsetzung etappenweise ermöglicht werden.

Ergänzender Hinweis zur Excel-Tabelle „Anlage BDEW-Stellungnahme“:

Der BDEW weist darauf hin, dass die in der Excel-Tabelle aufgeführten Punkte erste fachliche und redaktionelle Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der GeLi Gas im Sinne einer begonnenen Qualitätssicherung beinhalten. Die ergänzenden Detailanmerkungen sind nicht abschließend. Der BDEW merkt an dieser Stelle erneut an, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas grundsätzlich sowohl zeitlich als auch vom Umfang und in der Strukturierung nochmals überprüft werden sollte.

Änderungen zu Punkt 1. a.:

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)

Stellungnahme einfügen

Aus Sicht des BDEW sollten vor dem Hintergrund der – aktuell sowie absehbar vor 2022/2023 für die Sparte Gas – nicht zur Verfügung stehenden Gerätetechnik die angedachten Prozesserweiterungen inhaltlich wie zeitlich überdacht werden. Dies betrifft die Prozesse zur „Einbindung des MSB Gas in den Datenaustauschprozess des NB (bei vorläufigen und endgültigen Messwerten)“ sowie zur „Einordnung einer an ein SMGW Strom angebotenen neuen Messeinrichtung Gas“.

Weiterhin sollten im Kontext der Gerätetechnik auch die Ergebnisse der im Frühjahr 2019 gestarteten Gespräche zum „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ zwischen den beteiligten Behörden Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Energiebranche sowie die Umsetzung des „Messwertverarbeitungskonzepts Gas“ in die Geräte abgewartet werden. So ist es nach aktuellem Diskussionsstand einer neuen Messeinrichtung Gas gerätetechnisch beispielsweise nur möglich, einen abrechnungsfähigen Wert täglich zu speichern. Diese technischen Voraussetzungen stehen mit den Überlegungen einer Verpflichtung zur Übermittlung von Messwerten im Stundentakt im Widerspruch.

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der BDEW begrüßt die Intention der Bundesnetzagentur, hinsichtlich der angepassten Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation. An zwei Stellen sollte die Begründung präziser formuliert werden, damit Intention und Aussage unmissverständlich deckungsgleich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Es ist vielmehr die Intention, die bestehende EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen“ [statt „Edig@as“] zu übermitteln. 2. „Ferner beabsichtigt die Beschlusskammer die Kürzung [statt Streichung] der Tenorziffer 4 ...“ <p>Im Detail ergeben sich daraus folgende Korrekturen, damit Intention und Aussage deckungsgleich mit den Formulierungen in der GeLi Gas 2.0, Kapitel 4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen sind: Das Kapitel 4 der GeLi Gas sollte identisch (inklusive der Unterkapitel) zu BK6-18-032 Anlage 1 Kapitel 4 ausgestaltet werden. In Unterkapitel „d) Absicherung der Marktkommunikation“ ist folgender Absatz hinzuzufügen: <i>„Neben den im aktuell gültigen Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ festgelegten Übertragungswegen zur Übermittlung von Geschäftsvorgängen kann in der Sparte Gas AS4, in Kompatibilität der Protokollausprägung der ENTSOG, als weiterer optionaler Übertragungsweg benutzt werden. Sofern sich die betroffenen Kommunikationspartner auf dieses Kommunikationsprotokoll einigen. Das Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ ist dementsprechend zu erweitern.“</i></p> <p>Technisch wird AS4 in den Regelungen zum Übertragungsweg als Rückwärtskompatibilität umgesetzt, d. h. die Anpassungen sind minimal und von vielen bereits in Deutschland eingesetzten AS4-Adaptern bereits implementiert. Die Anpassungen entsprechen dem, was in der ENTSOG als geplante Anpassungen vorgenommen wird.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die Bundesnetzagentur schlägt im Rahmen des Konsultationsdokuments vor, eine Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der für die praktische Umsetzung benötigten, detaillierten Prozessbeschreibungen durchzuführen. Weiterhin führt sie aus, dass durch die Trennung der Darstellung keine materiellen Änderungen der Regelungsinhalte der Festlegung beabsichtigt sind.</p> <p>Der aktuell zur Konsultation gestellte „Zuschnitt“ zur Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der für die praktische Umsetzung benötigten Dokumente lässt jedoch verschiedene Fragen offen und ist im „Zuschnitt“ nicht durchgängig konsistent. Teilweise fehlen Regelungen für eine interpretationsfreie Umsetzung der Prozesse oder die Aufnahme ausgewählter detaillierter Regelungen (z. B. konkreter Prozessabwicklungsgründe sowie von Dateninhalten/Informationen) stehen einer sinnvollen Weiterentwicklung der Prozesse auf Basis von Branchenanforderungen sowie einer Prozessoptimierung bei identischen Sachverhalten in den Sparten Strom und Gas entgegen.</p>
---	--

Zur Realisierung des Anspruchs weitestgehend interpretationsfreier Prozesse sollten entweder **die Regelungen der GeLi Gas vollumfänglich in einem hohen Detaillierungsgrad** (inkl. Use-Case-Beschreibungen und Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) **erstellt** werden, oder **regulatorische notwendige Inhalte** im Rahmen einer Bundesnetzagentur-Festlegung **zur GeLi Gas** („GeLi Gas-Rahmenfestlegung“) definiert werden. Hierbei wäre aufbauend auf einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“ für die operative Umsetzung der Prozessvorgaben die Ausgestaltung detaillierter Prozessbeschreibungen („Prozessbeschreibung GeLi Gas“) durch die Energiebranche erforderlich (siehe hierzu die unten aufgeführten „Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen“).

Diese detaillierten Beschreibungen sind für eine komplikationslose, schnelle und friktionslose Abwicklung von Stammdaten- und Lieferantenwechselprozessen mit einem hohen Automatisierungsgrad sowie für klare Vorgaben auf Basis von definierten Prozessabläufen (inkl. Use-Case-Beschreibungen, Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) notwendig. Detaillierte Prozessbeschreibungen bilden die Grundvoraussetzung für die IT-technische Umsetzung von Marktprozessen in den EDI@Energy-Dokumenten, für die Implementierung der Vorgaben in den IT-Systemen der Unternehmen sowie für eine interpretationsfreie Anwendung der Prozessvorgaben durch die Marktpartner.

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass im Rahmen eines vertieften Dialogs zwischen Energiebranche und der Bundesnetzagentur zunächst die Fragestellungen des erforderlichen Detaillierungsgrads von prozessualen Regelungen, der erforderlichen Verbindlichkeit dieser Regelungen und Rechtssicherheit in der Abwicklung für alle Marktpartner sowie Fragen des Projektmanagements geklärt werden sollten.

Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen:

- Herstellung der Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu den durch die Energiebranche erstellten und mit den betroffenen Marktpartnern konsultierten „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch Aufnahme eines Verweises auf die „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ in der jeweils gültigen Fassung in den Beschlusstenor einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“ sowie deren Begleitung der Konsultation mit Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur;
- Klärung der erforderlichen Zeiträume zur Erstellung der Prozessbeschreibungen, Entscheidungsbaum-Diagramme und der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten sowie zur Umsetzung der Regelungen;
- Bei einer Ausgestaltung der Prozessbeschreibungen durch die Energiebranche muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte zum Lieferantenwechsel auch zum gleichen Zeitpunkt möglich ist. Erst dies ermöglicht insbesondere mehrspartig tätigen Unternehmen eine effiziente Umsetzung etwaiger Änderungen in den Massenprozessen sowie in deren Anwendung (z. B. Vermeidung von Ineffizienzen zum einen bei der Implementierung als auch zum anderen beim Betrieb von IT-Systemen sowie bei der Personalschulung).
- Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext ist, dass zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen identische Verfahren in den Sparten Strom und Gas auch identisch formuliert werden sollten. Dies setzt aus Sicht des BDEW auch weiterhin

	<p>eine enge Abstimmung der Beschlusskammer 7 und Beschlusskammer 6 sowohl fachlich als auch hinsichtlich der zur Umsetzung der geänderten Prozessbeschreibung verbandsseitig benötigten Zeit voraus.</p> <p>Realistischer Zeitpunkt einer Veröffentlichung der detaillierten Prozessausgestaltung zur GeLi Gas2.0 wäre April 2022, sodass unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements die Veröffentlichung der Datenformate am 1. Oktober 2022 und die Umsetzung im Markt am 1. April 2023 erfolgen könnte (vgl. hierzu ebenfalls Ausführungen zum Thema Marktgebietszusammenlegung).</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der BDEW spricht sich mit Blick auf die anstehende Umsetzung und Einführungsphase zur Marktkommunikation 2020 dafür aus, kurzfristig keine Vereinheitlichungen in den Regelungen zur Identifikation von Marktlokationen sowie in den Folgeanpassungen zwischen GPKE und GeLi Gas vorzunehmen. Hier sollten zunächst Erfahrungen mit den verkürzten Fristen in der operativen Prozessabwicklung, insbesondere bei der alleinigen Identifikation mittels der MaLo-ID sowie die darauf aufbauenden Folgeprozesse, gesammelt werden. Auf Basis der Markterfahrungen sollte ergebnisoffen eine weitere (Wieder-)Vereinheitlichung der Abwicklungsregime zum Lieferantenwechsel Strom und Gas sowie ein realistischer Zeitplan im Rahmen des regulären Änderungsmanagements erörtert werden.</p> <p>Die Bestandsliste sollte beibehalten werden, da diese frühzeitig einen Datenabgleich und Datenbereinigung über die etablierten Prozesse ermöglicht. Ansonsten wären alternative Möglichkeiten zum Datenabgleich zu erstellen und zu etablieren. In der Sparte Gas existiert nicht, wie im Bereich Strom, diesbezüglich eine Lieferantenclearingliste, wobei die Abschaffung der Bestandsliste, um in der Folge eine Lieferantenclearingliste einzuführen, vermeidbare Kosten darstellt. Insoweit ist der Sachverhalt in der Sparte Gas nicht mit dem in der Sparte Strom vergleichbar.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die von der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Streichung der detaillierten Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails sowie das Ersetzen dieser durch die Aufnahme eines Verweises auf das jeweils gültige EDI@Energy-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg / Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ sieht der BDEW als sinnvoll an und unterstützt daher diese Änderung. Das Vorgehen ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Umsetzung sowie eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Übertragungsweg von EDIFACT Übertragungsdateien und trägt zur Vermeidung redundanter oder gar widersprüchlicher Informationen bei.</p>
--	---